

dritte, wohl etwas ältere Abschrift des Erfurter Protokolls mit vollständigem, aber fehlerhaftem Text fand Ernst Werner⁴⁹⁾ in der Bibliothek des Prager Domkapitels (I XL/2 fol. 134^v—137^v); hier steht der Text als Muster für Notariats-Instrumente in einer Sammlung von Formularbüchern für Kanzleien. In solche Sammelwerke für Inquisitoren und Notare wurde also das Erfurter Protokoll von 1367 bald aufgenommen und wird auf diesem Wege auch dem Eichstätter Inquisitor Eberhard von Freyenhäusen bekannt geworden sein. Er mag sich bei der Befragung Konrad Kannlers und bei der Protokollierung seiner Aussagen umso lieber danach gerichtet haben, weil der Dominikaner Walter Kerlinger († 1373) als päpstlicher Inquisitor berühmt geworden war, während man sich in Eichstätt mit einem bischöflichen Inquisitor begnügte, der aber Kerlingers Verhörs-Protokoll als Muster benutzen konnte⁵⁰⁾.

Schon bei den einleitenden Formalitäten des Notariats-Instruments ist das unverkennbar: wie bei einem Formular ist nur alles das anders ausgefüllt, was in Eichstätt von Erfurt abwich, vor allem die Namen der Beteiligten, der Ort und das Datum des Verhörs. Nach der dem Erfurter Begarden nicht gestellten, von Kannler bejahten Vorfrage, *si fuerit liber spiritus*, beantwortet er dann die Frage, worin diese Freiheit des Geistes bestehe, dem Protokoll zufolge fast genau mit denselben Worten wie früher Johannes Hartmann in Erfurt. Hatte dieser gesagt: *cum penitus cesset omnis remorsus conscientie et quod homo redditur (penitus folgt Hs. Greifswald) impeccabilis*, so antwortet jener angeblich: *cum penitus cesset omnis remorsus consciencie et redditur homo penitus impecca-*

S. 529—537; dazu H. Haupt, ZKG. 12 (1891) 86. Über diese Handschrift s. W. Wattenbach, Über das Handbuch eines Inquisitors in der Kirchenbibliothek St. Nicolai in Greifswald, Abh. Berlin 1888 (1889) S. 1—28.

⁴⁹⁾ M. Erbstösser-E. Werner, Ideologische Probleme des mittelalterlichen Plebejertums, Die freigeistige Ketzerei und ihre sozialen Wurzeln (Forschungen zur mittelalterl. Gesch. 7, 1960) S. 106—130, Text-Ausgabe mit Varianten der anderen Hss. und Übersetzung S. 136—153. Über die Prager Handschrift s. A. Patera-A. Podlaha, Soupis rukopisů metropolitné kapitoly pražské 2 (1922) 157 ff. Nr. 1145; F. Palacky, Über Formelbücher, Abh. der Böhm. Gesellschaft f. Wissenschaften 5. Folge 5 (1848) 2. Abh. S. 4—7; der Hauptteil dieser Hs. ist 1384 geschrieben mit Nachträgen mindestens bis 1393.

⁵⁰⁾ E. Werner S. 110 bemerkt zum Erfurter Protokoll: „Die Aussagen enthalten so viel Originelles und von den Clementinen Abweichendes, daß es sich hier nicht um Abschreiben älterer Vorlagen gehandelt haben kann“. Für das Eichstätter Protokoll wäre das ein voreiliger Schluß; für das Erfurter sind allerdings andere „Vorlagen“ auch mir nicht bekannt und wohl nicht anzunehmen.